

Festsetzungen (§ 9 BauGB und Art. 91 BayBO)

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Hinter der Kirche" identisch.

Dachform u. Dachneigung

1. Bei 2-gesch. Bebauung (E + 1) = 26° - 34°, Sattel-u.Walmdach,symmetrisch
2. Bei 1-gesch. Bebauung (E) = 26° - 55°^x, Sattel-u.Walmdach,symmetrisch
3. Bei 1 1/2 gesch.Bebauung (U + E)=26° - 45°, Sattel-u.Walmdach,symmetrisch
x aufgrund B. Änderung nach Darlegung nur 81, 45° zulässig !!! (?)

Entsteht bei Ausführung einer zulässigen steileren Dachneigung im Dachraum ein Vollgeschoß (z.B. E + D bzw. U + E + D), so ist dieses ausnahmsweise zusätzlich zulässig, wenn die GFZ 0,8 nicht überschritten wird. Die Decke im DG zählt nicht als Bezugspunkt für die Höheneinstellung der Gebäude.

Garagen sind mit der zul. Dachform und Dachneigung oder mit Flach- oder Pultdach bis 10° Neigung zu erstellen oder in das geplante Gebäude mit einzubeziehen. Bei Grenzbebauung sind die Garagen in den Dimensionen und in der Gestaltung einander anzugleichen.

Ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und dessen 1. mit 8. Änderung soweit einschlägig weiter.

Begründung :

Die 9.Änderung des Bebauungsplanes "Hinter der Kirche" wurde seitens des Gemeinderates am 2. Dez. 1991 beschlossen. Geändert werden die Festsetzungen der zulässigen Dachneigungen sowie der allgemein zulässigen Dachform der Gebäude.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte , um den Bauherren bzw. Planern Gebäude mit steileren Dächern zu ermöglichen, bzw. bestehende flachgeneigte Dächer zu erhöhen, damit kann problemlos und städtebaulich vertretbar, zusätzlich Wohnraum geschaffen werden.

Im übrigen standen städtebauliche Belange nicht entgegen.

Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet, da die ortsübliche Bekanntmachung der Änderung die Begründung bereits beinhaltet.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 02.12.1991 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Beschluß wurde am 07.12.1991... ortsüblich bekanntgemacht, § 2 Abs. 1 BauGB.

..Kleinrinderfeld, 16.07.1992
Datum



1. Bürgermeister

Der Planentwurf vom 11.11.1991 in der Fassung vom 17.02.1992... hat mit Begründung vom 06.04.1992 bis 08.05.1992.. öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

..Kleinrinderfeld, 16.07.1992
Datum



1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 15.07.1992 die Bebauungsplanänderung vom 11.11.91. in der Fassung vom 17.02.92. als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

..Kleinrinderfeld, 16.07.1992
Datum



1. Bürgermeister

Anzeigevermerk

(§ 11 Abs. 3 BauGB)

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Würzburg, 15.09.1992
Landratsamt



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 30.10.92 orts - üblich bekanntgemacht. Damit tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft (§ 12 BauGB). Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB).

02.11.1992

Datum



1. Bürgermeister

GEMEINDE KLEINRINDERFELD

LANDKREIS WÜRZBURG

9. Bebauungsplanänderung

„Hinter der Kirche“

Aufgestellt:

WÜRZBURG DEN 11. NOVEMBER 1991
geändert : 17.02.92

ARCHITEKTURBÜRO H. P. RÖSCHERT
8700 WÜRZBURG MOLTKESTRASSE 5

B-26.01-02-9